

züge aus den vollständigen Akten der Synoden von Mainz (888) und Tribur (895) zu fassen: im Diessener Codex zumindest bei den Triburer Kanones aus einer Überlieferungsform der *Versio Diessensis/Coloniensis*, wie sie auch den Auszügen des Kölner Codex 124 zugrundegelegt hat (wo diese mit den Akten von Mainz [888] und Worms [868] verbunden gewesen ist), in der Münsteraner Handschrift aus einer etwas differierenden Aktenfassung dieser Triburer Kurzversion.

Ist der erhaltene Gesamtkapitelbestand der *Versio Diessensis/Coloniensis* umgrenzt, die ursprüngliche Kapitelabfolge rekonstruiert und das Umfeld der überliefernden Sammlungen somit einigermaßen geklärt, so kann man zum Kernproblem der Textkonstitution der *Versio Diessensis/Coloniensis* im Rahmen einer künftigen Neuedition der Triburer Kanones vorstoßen: Wenn die drei Codices aus Diessen, Münster und Köln mit ihren Triburer Auszugsreihen als eine engere Überlieferungseinheit zu gelten haben: Wie sind dann eventuelle Lesarten- und Formulierungsdifferenzen zwischen ihnen bei den Triburer Kanones zu werten, wie solche zwischen dieser Gesamtgruppe und anderen Überlieferungszeugen der gleichen Kanones? Und welche der Auszugsreihen mit Kanones der *Versio Diessensis/Coloniensis* läßt sich im Vergleich mit *Catalaunensis* und *Vulgata* als diejenige erweisen, die – im Einzelfall nachweisbar – die ursprüngliche Textfassung der Kapitel am besten bewahrt hat, die im Generellen also das größte Vertrauen verdient?

Die neue Münsteraner Kapitelreihe liefert in diesem Zusammenhang wenig neue Aufschlüsse: In ihren zwei bzw. drei mit den Auszugsreihen aus Diessen und Köln gemeinsamen Kapiteln – cc. „1“, 4a und 23a –, schließt sie sich eng an deren Lesarten an und bestätigt in einigen wenigen Fällen bei offenkundigen Flüchtighkeitsfehlern und Auslassungen in einer der beiden Überlieferungen die Lesarten der jeweils anderen. Immerhin dürften wir in der Münsteraner Zweitüberlieferung das bislang nur aus *Capitula Pseudo-Theodori* bekannte Kapitel nunmehr in einer originalgetreueren Fassung besitzen.

Auch die fünf in die *Capitula Pseudo-Theodori* aufgenommenen Kanones bieten keinerlei beachtenswerte Lesarten. Der Zweckbestimmung der Kanones als Bestandteile eines neuen Bußbuches entsprechend sind sie bisweilen leicht verkürzt bzw. erweitert; im übrigen bestätigen sie bei offenkundig fehlerhaften Lesarten im Diessener oder Kölner Codex nur Krauses naheliegende Schlüsse bei der Textherstellung.